Ausfertigung (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

34 T 59/18
47 XIV B 7/18
Amtsgericht Gummersbach

Landgericht Köln

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend [redacted]
geboren am [redacted] in [redacted]
[redacted] Staatsangehöriger,
zuletzt unbekannten Aufenthalts,
derzeit aufhältig in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld

an dem beteiligt sind:

1. der vorbezeichnete Betroffene,

Beschwerdeführer,

2. der Oberbergische Kreis, Landrat (Ordnungsamt), Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach,

als Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 34. Zivilkammer des Landgerichts Köln

durch den Richter am Landgericht Dr. Buchwald als Einzelrichter
am 04.05.2018

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung durch Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach vom 30.03.2018 (Az. 47 XIV 7/18) in dem Zeitraum vom 30.03.2018 bis zum 02.05.2018 rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Der Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach vom 30.03.2018 (Az. 47 XIV 7/18) wird im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Betroffene bis längstens zum 09.05.2018 in **Überstellungshaft** gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG zu nehmen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde des Betroffenen vom 09.04.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach vom 30.03.2018 (Az. 47 XIV 7/18) zurückgewiesen.

Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wird angeordnet.

Die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen des Betroffenen erster und zweiter Instanz werden dem Antragsteller zu 4/5 auferlegt; im Übrigen trägt diese der Betroffene selbst. Von der Erhebung der angefallenen Dolmetscherkosten in erster und zweiter Instanz wird abgesehen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist [redacted] Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 25.03.2017 in die Bundesrepublik ein und stellte am 05.04.2017 einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der EG-Verordnung Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) vor. Danach war Polen für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Am 13.04.2017 richtete die Bundesrepublik ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Polen. Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 21.04.2017 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages nach Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO, da der Betroffene über ein vom 21.03.2017 bis 31.03.2017 gültiges Visum für Polen verfügte. Mit Bescheid des BAMF vom 17.05.2017 (Bl. 20R ff. GA), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Polen gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG angeordnet. Im Rahmen des Bescheides wurde ausgeführt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen.

Der Betroffene erhob am 06.06.2017 Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 17.05.2017 vor dem Verwaltungsgericht Minden (Az. 12 K 5371/17.A) und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO (Az. 6 L 1156/17.A). Das Verwaltungsgericht Minden wies den Eilantrag mit Beschluss vom 20.06.2017 (Bl. 33R ff. GA) zurück. In der Begründung des Beschlusses erkannte das Verwaltungsgericht ausdrücklich Polen als den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat an.

Mit Bescheid vom 01.08.2017 wurde der Betroffene der Gemeinde Nümbrecht, Oberbergischer Kreis, gemäß § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 AsylG zugewiesen (Bl. 39 GA).

Mit Schreiben vom 25.09.2017 teilte das BAMF mit, dass der Mitgliedstaat Polen der Überstellung des Betroffenen zugestimmt habe, und übersandte das entsprechende Schreiben des Polnischen Außenministeriums vom 21.04.2017 als Anlage (Bl. 47ff. GA).

Am 08.11.2017 meldete der Antragsteller den Betroffenen bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Köln für einen Transport per Kleinbus zu dem Grenzübergang Frankfurt/Oder an. Die ZAB Köln teilte dem Antragsteller daraufhin am 17.11.2017 den 19.12.2017 als Transporttag mit.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 teilte der Antragsteller dem BAMF den 19.12.2017 als Überstellungsdatum mit. Daraufhin übersandte das BAMF dem Antragsteller mit Schreiben vom 28.11.2017 das Transferdatenblatt, die Zustimmung des Mitgliedstaats Polen und ein Laissez-Passer-Papier (Bl. 54ff. GA).

Mit Schreiben vom 04.12.2017 kündigte der Antragsteller dem Betroffenen die für den 19.12.2017 geplante Abschiebung an. Ausweislich eines in den Akten vorhandenen Vermerks verweigerte der Betroffene die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis für dieses Schreiben.

Am Morgen des 19.12.2017 suchten Mitarbeiter des Antragstellers die Wohnung des Betroffenen in [redacted] auf, konnte den Betroffenen dort aber nicht antreffen. Daraufhin wurde der Betroffene am 04.01.2018 auf Veranlassung des Antragstellers zur Fahndung ausgeschrieben.

Am 29.03.2018 sprach der Betroffene bei dem Antragsteller persönlich vor und wurde in diesem Zusammenhang festgenommen.

Am 30.03.2018 (Karfreitag) beantragte der Antragsteller bei dem Amtsgericht Gummersbach die Anordnung von Sicherungshaft zum Zwecke der Abschiebung gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 15 und 14 AufenthG für die Dauer von 6 Wochen bis zum 09.05.2018.

In der amtsgerichtlichen Anhörung vom 30.03.2018 gab der Betroffene u.a. an, dass er nicht nach Polen abgeschoben werden wolle, da er befürchte, von dort nach Hause, d.h. nach Tadschikistan, abgeschoben zu werden.

Mit Beschluss vom 30.03.2018 hat das Amtsgericht Gummersbach gegen den Betroffenen die Abschiebungshaft in Form der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bis längstens zum 09.05.2018 angeordnet.

Am 03.04.2018 richtete der Antragsteller ein Vollzugshilfeersuchen an die ZAB Köln mit der Bitte, den Betroffenen nach Polen zu überstellen. Mit E-Mail vom gleichen Tag teilte die ZAB Köln dem Antragsteller mit, dass die Landabschiebung des Betroffenen nach Polen am 07.05.2018 stattfinden werde.

Gegen den amtsgerichtlichen Beschluss hat die Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen am 09.04.2018 Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 24.04.2018 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt, die die Sache mit Beschluss vom 26.04.2018 auf den Einzelrichter übertragen hat.

Der Betroffene ist am 04.05.2018 persönlich angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Ausländerakte des Betroffenen lag vor.

II.

1.
Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 58, 63, 64, 65 FamFG).

2.
Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

a).
Die Beschwerde hat Erfolg, soweit die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft in dem Zeitraum vom 30.03.2018 bis zum 02.05.2018 und die Rechtsverletzung des Betroffenen hierdurch auszusprechen war.

aa)
Über die Rechtswidrigkeit der Haft vermochte die Kammer ungeachtet dessen, dass sie den Beschluss vom 30.03.2018 in der Sache nicht aufgehoben hat, zu

entscheiden, da ein entsprechender Antrag durch den Betroffenen in der Beschwerdeschrift vom 09.04.2018 gestellt wurde.

bb)
Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der aus § 63 Abs. 1 FamFG folgenden Monatsfrist eingelegt.

cc)
Der Feststellungsantrag ist für den Haftzeitraum vom 30.03.2018 bis zum 02.05.2018 begründet, weil die Haftanordnung für diesen Zeitraum rechtswidrig war und der Betroffene hierdurch in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt wurde.

Die Haftanordnung war rechtswidrig, weil der Haftantrag des Antragstellers bis zum 02.05.2018 nicht ausreichend begründet war.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Haftantrags (vgl. BGH, Beschluss vom 29. April 2010 - V ZB 218/09, FGPrax 2010, 210, 211 Rn. 12; Beschluss vom 22. Juli 2010 - V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511, 1512 Rn. 7; Beschluss vom 16.5.2013 – V ZB 11/13, BeckRS 2013, 10829).

Gemäß § 417 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 5 FamFG hat der Antrag der Ausländerbehörde in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung zu enthalten. Dazu muss zwar nicht in allen Einzelheiten, wohl aber dargestellt werden, was in dem konkreten Fall nach den für den zu benennenden Zielstaat einschlägigen Regeln zu veranlassen ist und welche Zeiträume hierfür erfahrungsgemäß benötigt werden. Der Haftantrag vom 30.03.2018 genügt diesen Anforderungen nicht. Er enthält keinerlei konkrete Ausführungen zur Durchführung des Überstellungsverfahrens nach Polen, sondern lediglich den Hinweis, dass die Rückführung nach Polen nun umgehend eingeleitet werde.

Aus diesem Grund war die Haftanordnung in dem genannten Zeitraum rechtswidrig.

b)
Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Anordnung von Überstellungshaft bis zum 09.05.2018 ist rechtmäßig. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts erfolgt die Haftanordnung jedoch nicht auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, sondern nach Art. 28 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 07.07.2016, V ZB 21/16).

aa)

Der Haftantrag ist – jedenfalls nunmehr – gemäß § 417 FamFG zulässig.

Der Antrag vom 30.03.2018 wurde durch die – nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 12 Abs. 2, 4 Abs. 1 OBG NRW örtlich – zuständige Behörde, hier den Antragsteller, gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Der Betroffene wurde dem Oberbergischen Kreis durch Bescheid vom 01.08.2017 zur Aufenthaltsnahme zugewiesen. Dahinstehen kann, ob auch im Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung die Behörde am Aufgriffsort für einen uneingeschränkten Antrag auf Überstellunghaft zuständig ist (vgl. zur Sicherungshaft BGH, Beschluss vom 18.3.2010 – V ZB 194/09, Rn 24 f., FGPrax 2010, 156).

Der Antrag ist unter Berücksichtigung der ergänzenden Schriftsätze vom 19.04.2018 (Bl. 114ff. GA) und 02.05.2018 (Bl. 139 GA) nunmehr auch ausreichend begründet gemäß § 417 Abs. 2 FamFG.

Der Antrag enthält hinreichende Darlegungen zur Identität des Betroffenen, zur vollziehbaren Ausreisepflicht des Betroffenen sowie zur Durchführbarkeit der Abschiebung nach Polen. Der Antrag erläutert die vollziehbare Ausreisepflicht des Betroffenen aufgrund des vollziehbaren Bescheids des BAMF vom 17.05.2017 und der Zuständigkeit Polens für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß den Regelungen der Dublin-III-Verordnung. Der Antragsteller hat insbesondere ausgeführt, dass Polen nach Erkenntnissen des BAMF zur Rücknahme verpflichtet ist, weil das Land für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist. Weiterhin hat der Antragsteller dargetan, dass die polnischen Behörden mit Schreiben vom

21.04.2017 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung erklärt haben. Soweit der Antragsteller im ursprünglichen Haftantrag vom 30.03.2017 – aufgrund des Feiertags (Karfreitag) – noch nicht zu der Durchführbarkeit der Rückführung nach Polen und zu dem Prozedere der Durchführung vorgetragen hat und der Vortrag zur Durchführbarkeit der Abschiebung deshalb als unzureichend einzustufen war, vermochte der Antragsteller dies – wenn auch lediglich mit Wirkung für die Zukunft – nachzuholen. Mit Schriftsätzen vom 19.04.2018 und 02.05.2018 hat der Antragsteller dargelegt, dass eine Rückführung nach Polen in Kooperation mit der ZAB Köln üblicherweise binnen 6 Wochen erfolgen kann, dass unmittelbar nach den Osterfeiertagen am 03.04.2018 eine Anmeldung zum Transport bei der ZAB Köln erfolgt ist und diese noch am gleichen Tag den 07.05.2018 als Termin für den Transport des Betroffenen auf dem Landweg zur polnischen Grenze bestätigt hat.

bb)
Der Haftantrag des Antragstellers wurde dem Betroffenen am 30.03.2018 – vor seiner Anhörung – ausgehändigt und übersetzt. Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene den Inhalt des Haftantrags aufgrund des Umstands, dass lediglich eine Dolmetscherin für die russische Sprache anwesend war, nicht verstanden hat, liegen nicht vor. Zum einen hat der Betroffene im Rahmen seiner Anhörung eine sinntragende Erklärung dahingehend abgegeben, dass er nicht nach Polen gebracht werden wolle, da er befürchte, von dort in seine Heimat abgeschoben zu werden. Zum anderen hat er im Rahmen des Asylverfahrens selbst Russisch als zweite Sprache angegeben, so dass keine Anhaltspunkte für etwaige Verständigungsprobleme bestehen.

Der Betroffene wurde ausweislich des Protokolls vom 30.03.2018 auch über seine Rechte aufgrund von Art. 36 Abs. 1 lit. b) WÜK belehrt. Die Belehrung sowie die Reaktion des Betroffenen hierauf sind ausreichend dokumentiert worden.

cc)
Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Betroffene verfügt über keinen gültigen Aufenthaltstitel. Mit Bescheid des BAMF vom 17.05.2017 wurde die Abschiebung des Betroffenen nach Polen angeordnet. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch das

Verwaltungsgericht Minden mit rechtskräftigem Beschluss vom 20.06.2017 zurückgewiesen.

dd)
Es besteht der Haftgrund des Art. 28 Abs. 2 Dublin III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG.

Es handelt sich vorliegend um die Anordnung von Haft zur Sicherung der Rücküberstellung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung). Grundlage für eine solche Haftanordnung ist nicht § 62 Abs. 3 AufenthG. Vielmehr ergeben sich die Voraussetzungen unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchstabe n) der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 07.07.2016, V ZB 21/16). Ein Rückgriff auf die in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelten Haftgründe kommt seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 15 AufenthG nicht mehr in Betracht (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 32).

Danach ist die Anordnung der Überstellungshaft nach einer Einzelfallprüfung nur zulässig, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Nach Artikel 2 Buchstabe n) der Dublin-III-Verordnung bezeichnet der Begriff der Fluchtgefahr „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte". § 2 Abs. 15 AufenthG als nationales, formelles Gesetz – welches nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG erforderlich ist – bestimmt, dass die in § 2 Abs. 14 AufenthG genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Art. 2 lit. n) der Dublin-III-Verordnung gelten.

Vorliegend besteht eine erhebliche Fluchtgefahr des Betroffenen. Das objektive Kriterium des § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG ist erfüllt und begründet eine erhebliche Fluchtgefahr. Gemäß § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG liegt ein objektives Kriterium für eine bestehende Fluchtgefahr dann vor, wenn der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen hat, indem er seinen

Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Vorliegend war der Betroffene seit dem 19.12.2017 unbekannten Aufenthalts. Der Betroffene konnte am Morgen der für den 19.12.2017 geplanten Überstellung nach Polen nicht in seiner Wohnung angetroffen werden. Es konnten auch keine persönlichen Sachen gefunden werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betroffene sich durch Untertauchen der für den 19.12.2017 geplanten Abschiebung entziehen wollte.

Weiterhin liegt der Anhaltspunkt des § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG vor. Danach liegt ein objektives Kriterium für die Fluchtgefahr vor, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Der Betroffene hat im Rahmen seiner Anhörung vom 30.03.2018 ausdrücklich erklärt, dass er nicht nach Polen wolle, da er befürchte, dort in ein Lager gesperrt und in seine Heimat abgeschoben zu werden. Ausweislich eines Vermerks des Mitarbeiters Ufer des Antragstellers hat der Betroffene eine gleichlautende Erklärung auch im Rahmen seiner Festnahme vom 29.03.2018 abgegeben (Bl. 67 GA). Schließlich hat der Betroffene auch im Rahmen seiner Anhörung vor dem Beschwerdegericht am 04.05.2018 erklärt, dass er für den Fall seiner Freilassung nicht freiwillig nach Polen ausreisen werde.

ee)
Die Haftanordnung ist auch verhältnismäßig. Ein im Verhältnis zur Haft milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Kammer teilt insoweit die Einschätzung des Antragstellers und des Amtsgerichts, dass die Haftanordnung gegenüber dem Betroffenen hier unvermeidlich ist. Aufgrund des Untertauchens des Betroffenen vor seiner Festnahme am 30.03.2018 kommen mildere Mittel wie Meldeauflagen nicht in Betracht.

Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die Überstellung nach Polen nicht mit Erfolg bis zum 09.05.2018 vollzogen werden kann, sind nicht ersichtlich. Ein Laissez-Passer-Papier für den Betroffenen im Hinblick auf die geplante Überstellung nach Polen liegt seit dem 28.11.2017 vor.

Der Antragsteller hat das Verfahren auch mit der gebotenen Beschleunigung betrieben. Aus der beigezogenen Ausländerakte ergibt sich, dass der Antragsteller unmittelbar nach der Inhaftierung am 30.03.2018 und den anschließenden

Osterfeiertagen am 03.04.2018 das Überstellungsverfahren nach Polen über die ZAB Köln eingeleitet und die ZAB Köln unverzüglich noch am 03.04.2018 einen Rückführungstermin für den 07.05.2018 organisiert hat.

Die aus Art. 28 Abs. 3 Unterabsatz 3 Dublin III-VO folgende Sechswochenfrist wird auch gewahrt. Befindet sich eine Person – so wie der Betroffene – nach Art. 28 der Dublin III-Verordnung in Haft, erfolgt gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Verordnung die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald diese praktisch durchführbar ist und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Gesuchs auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf oder die Überprüfung gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Findet eine Überstellung innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen im Sinne des Unterabsatz 3 nicht statt, wird die Person nicht länger in Haft gehalten (Art. 28 Abs. 3 Unterabsatz 4 der Dublin-III-Verordnung). Die Sechswochenfrist beginnt indes nicht vor Vollziehung der Haft zu laufen (BGH, Beschluss vom 06.04.2017 – V ZB 126/16, Rz. 7). Vorliegend wurde der Betroffene am 30.03.2018 inhaftiert, so dass die Sechswochenfrist gewahrt ist. Die Überstellung ist für den 07.05.2018 und somit innerhalb der Sechswochenfrist geplant.

Auch die aus Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO folgende Überstellungsfrist wurde gewahrt. Die Frist war bis zum 20.12.2018 verlängert, weil der Betroffene zwischenzeitlich flüchtig war.

Anhaltspunkte für eine Haftunfähigkeit des Betroffenen liegen nicht vor.

ff)
Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist vorliegend nicht erforderlich, da weder die Erhebung einer öffentlichen Klage noch ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen vorliegen.

3.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen (§ 81 Abs. 1 S. 2 FamFG), von der Erhebung von Dolmetscherkosten analog Art. 6 III lit. e EMRK abzusehen (vgl. BGH, Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB

222/09 – juris Rn. 21 m.w.N.). Die quotale Verteilung der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt dem Teilerfolg der Beschwerde Rechnung. Bei der Quotelung ist das Gericht von einem Gesamtinhaftierungszeitraum ausgegangen, bei welchem ein Haftende am 09.05.2018 unterstellt wurde.

4.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren beträgt 5.000,00 € (§§ 1 Abs. 1, 36 Abs. 3, 134 Abs. 1 GNotKG).

III.

Rechtsmittelbelehrung (Rechtsbeschwerde)

Gegen diesen Beschluss können Sie Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Rechtsbeschwerdegericht), 76125 Karlsruhe, einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschluss durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss enthalten die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben werden, sofern es sich nicht um eine Rechtsbeschwerde bezüglich eines Gesuchs auf Verfahrenskostenhilfe handelt.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen eines Monates ab der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses zu begründen. Die Begründung muss enthalten die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird und dessen Aufhebung beantragt wird (Rechtsbeschwerdeanträge) und die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, also die

bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Dr. Buchwald
Richter am Landgericht
Ausgefertigt

LANDGERICHT 72 KÖLN

Kutschke

Kutschke, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle